

Air-Time
Julia Bardins und Marcel Metzinger GbR
Untere Grendelstraße 3
77704 Oberkirch

Gmund, 16.08.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schulungsgelände Auenheim Schutzwall", 77694 Auenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Air-Time vom 07.08.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Air-Time und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Schulungsgelände Auenheim Schutzwall
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Kehl
Stadt Kehl - Auenheim
Ortenaukreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Auenheim Schutzwall Startplatz“
Koordinaten: N: 48° 35' 59.13" E: 007° 49' 34,53"
Flurst. 4113
Höhe: 160 m

Höhendifferenz: 30 m

Startrichtung: O-ONO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Auenheim Schutzwall Landeplatz“

Koordinaten: N: 48° 35' 59.68" E: 007° 49' 41.34"

Flurst. 4113

Höhe: 130 m

Höhendifferenz: 30 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Grundausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schulungsbetrieb müssen die Flugschüler per Funk begleitend eingewiesen werden
2. Keine Schulung bei südlichen, westlichen Windbedingungen (Leeeinfluss).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf dem Flurstück befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Zum Beispiel das Biotop „Land-Schilfröhricht im Gewinn Katzenwedelskopf S Auenheim“ (Nr. 173123170004) und „Altwasserrest im Gewinn Katzenwedelskopf S Auenheim“ (Nr. 174123170022). Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Biotop ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 07.08.2021 wurde durch die Flugschule Air-Time ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 10.08.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 11.08.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Einwände erhoben wurden. Auf gesetzlich geschützte Biotop, welche sich auf dem Flurstück befinden, wurde hingewiesen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Aufgrund der Lage des Schulungsgeländes ca. 4,4 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Kehl-Sundheim (EDSK) wurde das Luftamt Stuttgart am Verfahren beteiligt (§ 25 LuftVG (1)). Mit Schreiben vom 12.08.2021 teilte das Luftamt mit, dass das Schulungsgelände ca. 3,4 km von der nördlichsten Platzrunde des Flugplatzes entfernt liegt. Aufgrund der Distanz wird davon ausgegangen, dass es zu keinen luftrechtlichen Konfliktsituationen der unterschiedlichen Nutzer kommen wird und luftrechtliche Belange hinsichtlich des SLP Kehl-Sundheim nicht tangiert werden.

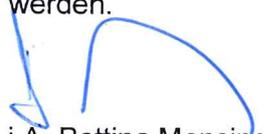
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Grau vom 11.08.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

